



NLSStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 – Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Verein für Luftsport Südheide e.V.
Herrn David Priestley
Zum Welft 2
29351 Eldingen

Bearbeitet von
Herrn Bock

E-Mail
nicolas.bock@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4245 30313-5

Durchwahl 0511 3034-
2533

Hannover
09.04.2025

Segelfluggelände Berliner Heide Änderung der Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz

Sehr geehrter Herr Priestley,

aufgrund Ihres Antrags vom 10.03.2023 wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Berliner Heide in der Neufassung vom 16.12.2013 gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹ in Verbindung mit §§ 54 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)² wie folgt geändert:

1.
Die Genehmigung wird dem

Verein für Luftsport Südheide e.V.
Zum Welft 2
29351 Eldingen

übertragen.

2.
Teil A Abschnitt II. wird wie folgt neu gefasst:

Das Segelfluggelände ist für die folgenden Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

1. Segelflugzeuge
2. Motorsegler
3. Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse (MPW), jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen/Motorseglern und damit im ursächlichen Zusammenhang stehende Flüge zur Betankung, Wartung, Inübunghaltung und Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen/Motorseglern
4. Luftsportgeräte, ausgenommen Sprungfallschirme
5. Freiballone

¹ In der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S.698), in der aktuell gültigen Fassung

² In der Bekanntmachung vom 19.06.1964 (BGBl I S.370), in der aktuell gültigen Fassung

Folgende Startarten sind zugelassen:

- a) Eigenstart
- b) Windenstart
- c) Luftfahrzeugschleppstart
- d) Gummiseilstart
- e) Autoschleppstart

3.

Teil B Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 03.07.2019 (NfL 1-1679-19) in der aktuell gültigen Fassung anzulegen und nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) in der aktuell gültigen Fassung zu kennzeichnen.

4.

Teil B Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Segelfluggelände muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) in der aktuell gültigen Fassung entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.

5.

Teil B Nummer 4, inklusive Nummer 4.1 – 4.4, wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.

6.

Teil B Nummer 5 wird gestrichen.

7.

Teil B Nummer 12, inklusive Nummer 12.1 – 12.2 wird wie folgt neu gefasst:

Einzelheiten für den Einsatz einer Betriebsleitung während der Flugbetriebszeiten sind über das Konzept der Betriebsleitung für das Segelfluggelände Berliner Heide zu regeln. Dabei sind die Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Der Flugplatzbetreiber hat das Konzept allen Flugplatznutzenden zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Konzepts sind der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

8.

Teil B Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

Das Segelfluggelände muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein. Bei der Durchführung des Flugfunks sind die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste vom 09.10.2024 (NfL 2024-1-3240) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

9.

In Teil B wird Nummer 24 wie folgt hinzugefügt:

Naturschutzgebiete dürfen durch Luftfahrzeuge nur in mindestens 150 m Höhe überflogen bzw. durch Heißluftballone nur in mindestens 300 m Höhe überfahren werden. Sollte Letzteres nicht gewährleistet sein, dürfen Naturschutzgebiete durch Heißluftballone nicht im Zeitraum 1.3. bis 15.8. überfahren werden. Nach Möglichkeit sollte die Flughöhe der Heißluftballone über Naturschutzgebieten mindestens 450 m betragen.

Begründung:

Die Änderungen zu 1. erfolgt da der Verein für Luftsport Südheide e.V. Rechtsnachfolger des Flugtechnischen Verein Metzingen 2001 e.V. ist. Die Änderung zu 2. erfolgt antragsgemäß. Der Verein für Luftsport Südheide e.V. hat mit Schreiben vom 10.03.2023 die Erweiterung der Genehmigung des Segelfluggeländes nach § 6 Abs. 4 LuftVG i. V. m. §§ 54 ff. LuftVZO um folgende Luftfahrzeuge: Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse (MPW), jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen/Motorseglern und damit im ursächlichen Zusammenhang stehende Flüge zur Betankung, Wartung, Inübnunghaltung und Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen/Motorseglern sowie um die folgenden Startarten: Gummiseilstart und Autostart beantragt.

Das Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß § 6 LuftVG, da die beabsichtigte Erweiterung des Betriebs eine wesentliche Änderung darstellt.

Bislang durfte das Segelfluggelände im Rahmen der Platzgenehmigung von Segelflugzeugen, Motorseglern sowie Luftsportgeräten, ausgenommen Sprungfallschirmen, benutzt werden. Segelflugzeuge, Motorsegler sowie Luftsportgeräte, ausgenommen Sprungfallschirme, durften im Eigenstart, Windenstart oder Luftfahrzeugschleppstart starten.

Zuständigkeit und Verfahren:

Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden. Nach Absatz 4 ist eine Änderung der Genehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll. Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig. Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 LuftVG, soweit die Anlage und der Betrieb des Flugplatzes erweitert und auf § 6 Abs.1 Satz 4 LuftVG, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 14.11.2023 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten: die Samtgemeinden Hankensbüttel und Lachendorf sowie die Landkreise Celle und Gifhorn.

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs.3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 25.07.2023 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Antragsunterlagen wurden bei den Samtgemeinden Hankensbüttel und Lachendorf zur Einsichtnahme, wie auch digital auf der Homepage, ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

Stellungnahmen und Einwendungen:

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen und Einwendungen wie folgt vorgetragen worden:

Die Samtgemeinde Hankensbüttel hat mit Stellungnahme vom 20.02.2024 gegen eine Erweiterung der Genehmigung keine Bedenken.

Die Landkreise Gifhorn und Celle haben mit Stellungnahmen vom 27.05.2024 und 29.11.2024 grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erweiterung der Genehmigung. Auf die Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht wird im weiteren Verlauf eingegangen.

Die DFS hat mit Stellungnahme vom 03.08.2022 gegen die Erweiterung der Genehmigung des Segelfluggeländes Berliner Heide keine Bedenken.

Mit Schreiben vom 20.02.2024 gibt die Samtgemeinde Hankensbüttel bekannt, dass keine Einwendungen erhoben wurden.

Raumordnung und Städtebau:

Gemäß der Mitteilung des Landkreises Celle vom 06.11.2023 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind nicht betroffen bzw. wurden nicht geltend gemacht.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird von den Landkreisen Gifhorn und Celle die Auflage „Naturschutzgebiete dürfen durch Luftfahrzeuge nur in mindestens 150 m Höhe überflogen bzw. durch Heißluftballone nur in mindestens 300 m Höhe überfahren werden. Sollte Letzteres nicht gewährleistet sein, dürfen Naturschutzgebiete durch Heißluftballone nicht im Zeitraum 1.3. bis 15.8. überfahren werden. Nach Möglichkeit sollte die Flughöhe der Heißluftballone über Naturschutzgebieten mindestens 450 m betragen.“ für erforderlich gehalten. Der Auflage wird entsprechend Teil B Nummer 24 entsprochen.

Schutz vor Fluglärm:

Die Vorlage eines Lärmgutachtens gehört nicht zu den zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen für einen Landeplatz gemäß § 51 Abs. 1 LuftVZO. Es besteht nur in Einzelfällen die im Ermessen der Genehmigungsbehörde stehende Entscheidung, gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 LuftVZO weitere Antragsunterlagen zu fordern. Eine entsprechende Erweiterung der Antragserfordernisse ist dann gerechtfertigt, wenn die örtlichen Gegebenheiten und/oder das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich machen, was hier nicht der Fall ist.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fluglärm sind nicht verbindlich festgelegt. Daher muss die Genehmigungsbehörde diese anhand einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls ermitteln und beurteilen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird keine wesentliche Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen angestrebt. Die bisherigen und damit künftig zu erwartenden Flugbewegungen lassen eine unzumutbare Fluglärmbelastung nicht erkennen. Die Luftfahrtbehörde kann auf Grund ihrer Erfahrungen sicher davon ausgehen, dass in Anbetracht des auch künftig weiterhin zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der Art der Luftfahrzeuge von den zu erwartenden Geräuschmissionen keine unzumutbaren Belastungen ausgehen. Auch wurden keine Einwendungen aufgrund der öffentlichen Auslegung geltend gemacht.

Geeignetheit des Geländes:

Das Gelände ist für die zu genehmigenden Betriebs- und Luftfahrzeugarten geeignet. Das Gelände ist unter meteorologischen Gesichtspunkten geeignet. Dies belegt u. a. auch die jahrelange Praxis.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Segelfluggeländes ist durch die Platzgenehmigung nicht zu erwarten. Das Gelände ist an den von der Luftfahrtbehörde benannten erforderlichen Stellen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotsschildern (vgl. § 46 Abs. 2 LuftVZO) vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Belange des Antragstellers:

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen des Antragstellers in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben. Das Segelfluggelände ist Voraussetzung für die Durchführung der luftsportlichen Aktivitäten des Antragstellers. Die geringen Einschränkungen durch Nebenbestimmungen beeinträchtigen den Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise. Die beantragte Erweiterung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Änderung der bestehenden Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach

Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Die Änderungen zu 3., 4. und 5. erfolgen im öffentlichen Interesse und von Amts wegen. Sie dienen der Anpassung an die aktuelle bzw. an die jeweils gültige Rechtslage. Im Zuge dessen wird die statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung der Grundsätze durch eine dynamische Verweisung ersetzt, sodass im Falle künftiger Änderungen der Grundsätze die aktuelle Fassung dieser ohne Änderung Ihrer Flugplatzgenehmigung Gültigkeit hat.

Die Änderung zu 6. ergibt sich aus der Änderung zu 5. und ist somit rein redaktioneller Art.

Die Änderung zu 7. erfolgt antragsgemäß. Mit Schreiben vom 25.06.2024 hat der Verein für Luftsport Südheide e.V. ein Konzept der Betriebsleitung für das Segelfluggelände Berliner Heide eingereicht und eine entsprechende Änderung der Genehmigung beantragt. Durch die Änderung wird die bisherige Regelung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters ersetzt.

Mit der Einführung der „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106) wurde den Flugplatzbetreibern die Möglichkeit eröffnet, auf ihren Landeplätzen den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter durchzuführen.

Die Änderung der Genehmigung Teil B Nummer 12 erfolgt auf Grundlage des Antrags des Luftsport Südheide e.V. vom 25.06.2024 gemäß Nummer 5 der NfL 2024-1-3106. Dem Antrag wird entsprochen, da für das Segelfluggelände Berliner Heide kein Erfordernis für eine Betriebsleitung gemäß Nummer 3 der NfL 2024-1-3106 gegeben ist. Mit dem erstellten Konzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter wird sicher gestellt, dass das Segelfluggelände in einem betriebssicheren Zustand gehalten und ordnungsgemäß betrieben wird.

Die Änderung zu 8. erfolgt im öffentlichen Interesse und von Amts wegen. Sie dienen der Anpassung an die aktuelle bzw. an die jeweils gültige Rechtslage. Im Zuge dessen wird die statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung der Grundsätze durch eine dynamische Verweisung ersetzt, sodass im Falle künftiger Änderungen der Grundsätze die aktuelle Fassung dieser ohne Änderung Ihrer Flugplatzgenehmigung Gültigkeit hat.

Die Änderung zu 9. erfolgt im Zuge der Erweiterung der Genehmigung um den Einwendungen der Landkreise Gifhorn und Celle zu entsprechen.

Im Übrigen gilt die Genehmigung unverändert weiter.

Hinweis:

Gemäß § 60 LuftVZO in Verbindung mit § 44 Absatz 1 LuftVZO darf der Betrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet hat.

Kostenfestsetzung:

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)³ i. V. m. Abschnitt V Nr. 6 d) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Änderung der Genehmigung eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro.

Der Gebührenrahmen nach Abschnitt V Nr. 6 d) i. V. m. § 2 Abs. 2 LuftKostV beträgt 150,00 Euro bis 2.000,00 Euro. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und dem behördlichen Aufwand ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 500,00 Euro als angemessen anzusehen.

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 500,00 Euro innerhalb von zwei Wochen auf das oben genannte Konto zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8301002039078** an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein.

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht daher grundsätzlich fort.

Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten der Landkreis Celle, der Landkreis Gifhorn, die Samtgemeinde Hankensbüttel, die Samtgemeinde Lachendorf, die DFS und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Die Samtgemeinden Hankensbüttel und Lachendorf werden zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bock

³ In der Bekanntmachung vom 14.02.1984 (BGBl I S.346), in der aktuell gültigen Fassung
⁴ In der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S.686), in der aktuell gültigen Fassung